

ihrer Angehörigen bei der industriellen und gemeinsamen Nutzung (Bewirtschaftung) bestimmter Bodenflächen, des Wassers und der Luft zu organisieren. Es ist ein dringendes Gebot, einheitliche Grundlagen für das Handeln aller Bodennutzer und staatlichen Leitungsorgane zu schaffen, damit ein höchstmöglicher Nutzeffekt erreicht wird

- alle wesentlichen Bodenbeziehungen ökonomisch auszugestalten, insbesondere auch in den nichtlandwirtschaftlichen Bereichen
- vorrangig die Formen der sozialistischen Bodennutzung weiterzuentwickeln. Das gilt für die Nutzung zu den verschiedensten Zwecken im Bereich der Industrie, des Wohnungs- und Sozialbaus sowie
- der Land- und Forstwirtschaft.

Der Verfassungsgrundsatz des Schutzes und der rationellen Nutzung des Bodens und seiner Reichtümer gilt für alle Formen der Bodennutzung, unabhängig von Typ und Form des Eigentums, auf deren Grundlage die Nutzung erfolgt. Die sozialistischen Nutzungsformen gewährleisten aber am wirkungsvollsten die rationelle Bodennutzung im Interesse der ganzen Gesellschaft. Mit ihrer Hilfe verbinden sich am besten individuelle, kollektive und gesellschaftliche Interessen an der Bodennutzung. Hierzu gehört in erster Linie das Volkseigentum am Boden, an den Bodenschätzen, den großen Gewässern, den Naturreichtümern des Festlandssockels und den Verkehrswegen (vgl. Artikel 12 Absatz 1) sowie die Bodennutzung durch volkseigene Güter, landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften.

3. Von gesellschaftlich überragender Bedeutung für heute, und mehr noch für morgen, ist die *V er hinder un g des gesellschaftlich nicht zu rechtfertigenden Entzugs land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens für andere Zwecke*. Daher legt Absatz 1 fest, daß land- und forstwirtschaftlich genutzter Boden nur mit Zustimmung der verantwortlichen staatlichen Organe seiner Zweckbestimmung entzogen werden kann. In den vergangenen Jahren wuchs die aus der Landwirtschaft ausscheidende Fläche für den Industrie-, Verkehrs-, Wohnungs- und Sozialbau ständig. Sie beträgt jährlich bereits mehr als 10 000 ha. Dabei wurde nicht immer genügend die volkswirtschaftliche Bedeutung des land- und forstwirtschaftlichen Bodens beachtet. Betriebe, denen für die Durchführung ihrer Produktionsaufgaben Boden zur Verfügung gestellt wurde, gingen häufig unverantwortlich und leichtfertig damit um und beeinträchtigten die landwirtschaftliche Produktion in einem nicht vertretbaren Umfang. Eine solche, die gesamtwirtschaft-